

Geschütztes Rechtsgut und sozialpflichtiges Treugut: zum ambivalenten Verständnis von Eigentum und Vermögen im Islam

Osman Sacarcelik

1. Geld und Glaube als ambivalente Begriffe im islamischen Wirtschaftsdenken?

Die Treuhänderschaft des Menschen über die göttliche Schöpfung ist ein wichtiger Ausgangspunkt im islamischen Eigentums- und Wohlfahrtsdiskurs. Untermuert wird die Treuhändereigenschaft des Menschen durch das Motiv der Vergänglichkeit irdischen Daseins, das eines der zentralen Narrative des Korans bildet. Materieller Reichtum gilt nicht a priori als verwerflich. Umgekehrt wird Armut nicht zu einem gottgefälligen Seinszustand erhoben. Angeprangert wird vielmehr die übertriebene Verhaftung im Irdischen.¹

Eigentums- und Vermögensmehrung unterliegen also grundsätzlich keiner Einschränkung, soweit sie mit legitimen Mitteln erreicht werden. Privateigentum gilt als Schutzgut, das rechtlichen Schutz vor unrechtmäßigen Eingriffen genießt. Im Kern lässt sich im islamischen Wirtschaftsdenken in gewisser Weise sogar eine Haltung erkennen, die im weitesten Sinne als »markoliberal« bezeichnet werden kann und Eigentumsschutz und Wettbewerb akzeptiert und voraussetzt. Die Erwerbs- und Eigentumsfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos. Vielmehr muss sie im Einklang mit der sozialen Verantwortung des Vermögenden für Arme und Bedürftige stehen. Die Sozialpflichtigkeit ist nicht nur eine Rechtspflicht, die

1 Vgl. *Laurence Rosen*, *The Justice of Islam*, New York 2000, bes. 87 ff.; *David L. Johnston*, *Earth, Empire, and Sacred Text: Muslims and Christians as Trustees of Creation*, London 2009; *Mohammad Hashim Kamali*, *The Right to Life, Security, Privacy and Ownership in Islam*, Cambridge 2008, 244 ff.; vgl. auch *Hajatpour* in diesem Band.

ihren Ausdruck beispielsweise in der Abgabepflicht *zakāt* findet. Sie hat auch eine moralisch-ethische Dimension. Mildtätigkeit, Barmherzigkeit und Genügsamkeit – häufig eingekleidet in erzählerische Metaphern – sind wichtige Postulate der koranischen Lehre und der überlieferten Prophetentradition.

In gegenwärtigen innerislamischen Debatten über Globalisierung, Verteilungsgerechtigkeit und Armutsbekämpfung erscheinen traditionelle Fragen des islamischen Eigentumsdiskurses und der Morallehre in neuem Gewand. Das Phänomen des *Islamic Finance*, das sich als zinsfreie Alternative zum konventionellen Finanzwesen versteht und seit den 1960er Jahren erheblichen Zuwachs erfahren hat, greift tradierte Grundsätze auf, die im klassischen islamischen Wirtschaftsrecht entwickelt wurden. In diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, einen weiten Bogen um die vorstehend skizzierten Themenbereiche zu spannen. Hierzu werden die Leitlinien des islamischen Wirtschaftsdenkens schlaglichtartig dargestellt. Das zuweilen ambivalent anmutende Verhältnis zwischen Geld und Glauben im Islam wird beleuchtet. Dabei wird die These aufgestellt, dass Reichtum zunächst keiner besonderen religiösen Wertung unterliegt, vielmehr die Sozialpflichtigkeit von Eigentum und Vermögen herausgestellt wird. Abschließend wird am Beispiel des *Islamic Banking* gezeigt, unter welchen Voraussetzungen der Gewinn aus einem Kapitaleinsatz islamrechtlich als legitim gilt. Hierzu wird ein Überblick über die Funktionsweise ausgewählter Finanzgeschäfte gegeben, die die Grundlage der heutigen islamischen Finanzpraxis bilden.

2. Zum Verhältnis von Geld und Glaube in der theologischen Tradition

Das Verhältnis zwischen Geld und Glaube, Religion und Reichtum in der islamischen Lehre wird im Folgenden mittels einer historischen Betrachtung einerseits und einer hermeneutischen Annäherung andererseits dargestellt. Die überlieferte frühe Geschichte des Islams ist eng verknüpft mit dem Handel. Es ist bekannt, dass die Geburtsstätte des Islams, die Stadt Mekka, bereits in vor-islamischer Zeit nicht nur ein wichtiger Pilgerort, sondern ein wichtiges Handelszentrum an der Kreuzung wichtiger Fernhandelsrouten war.² In der einschlägigen *Sīra*-Literatur ist zur Prophetenbiografie zu lesen, dass Muhammad bereits als Jugendlicher Ka-

2 Bernard Lewis, *Die Araber*, München²2003, 43.